

SCHMALE
RAABE

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten

Ausgabe November 2024

TOPTHEMA

**Pflicht ab 01.01.2025:
Gerüstet für den Empfang
von E-Rechnungen**

MEHR AUF SEITE 3



EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

auch in diesem Monat möchten wir es nicht versäumen, Sie auf die wichtigsten steuerrechtlichen Termine und Neuigkeiten hinzuweisen.

Umstellung auf E-Rechnungen

Wir haben schon oft darauf hingewiesen, ab dem 01.01.2025 ist es nun soweit: Alle Unternehmen in Deutschland müssen ihre Rechnungen für Waren und Dienstleistungen an andere Unternehmer in elektronischer Form ausstellen. Dies gilt auch für gemeinnützige Vereine, die Dienstleistungen für andere Unternehmen erbringen, resp. ihre Waren verkaufen, allerdings mit Ausnahmen. Wenn Sie Fragen hierzu haben, hilft Julia Egen Ihnen gerne weiter.

Freigrenze für Geschenke angepasst

Kurz vor der Weihnachtszeit in jedem Jahr aktuell: Geschenke an Kunden und Geschäftspartner gelten als steuermindernde Betriebsausgaben. Hier wurde im vergangenen Jahr die Freigrenze von 35 auf 50 Euro angepasst. Weitere Infos im Bericht.

Identifikationsnummern

Nachdem bereits im Jahr 2007 die Steueridentifikationsnummern für alle Bürgerinnen und Bürger in Deutschland eingeführt wurden, folgt seit diesem Monat nun auch die Vergabe der Wirtschaftsidentifikationsnummern für Unternehmen.

Künstliche Intelligenz

In nahezu allen Bereichen greifen wir darauf zurück: auf die künstliche Intelligenz. Sie bietet Fortschritt, Arbeitserleichterung und ist auch aus dem Bereich der Steuerverwaltungen kaum noch wegzudenken. Zum Schutz der Anwender gibt es nun eine europäische Verordnung, die zum einen sicherstellt, dass die KI stets vertrauenswürdig ist und zudem die Grundrechte geschützt bleiben.

Ehescheidungen

Auch über diese steuerrechtlichen Belange sollten sich diejenigen, die vor einem solchen Schritt stehen, im Vorfeld auseinandersetzen: Scheidungskosten, Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich. Benötigen Sie in dieser sicher nicht einfachen Zeit Unterstützung, hilft Martina Herms Ihnen gerne weiter.

In eigener Sache

In diesem Monat im Interview – Mirco Schmale beruflich, sportlich, politisch, privat. Nicht verpassen!

Kommen Sie gut in den Winter.

Viele Grüße

Ihr Team von Schmale/ Raabe

S03 TOPTHEMA

Pflicht ab 01.01.2025: Gerüstet für den Empfang von E-Rechnungen

S04 FÜR UNTERNEHMER

Höhere Freigrenze bei Geschenken gilt auch bei der Umsatzsteuer

Selbständige aufgepasst: Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer startet in Kürze

Statistik 2023: Über zwei Drittel der Einsprüche waren erfolgreich

S05 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Aussetzungszinsen: Zinssatz von 6 % pro Jahr als verfassungswidrig eingestuft

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Ehescheidung: Welche steuerlichen Besonderheiten die Ex-Partner kennen sollten

S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Trend erfasst Behörden: Steuerverwaltungen nehmen künstliche Intelligenz in den Fokus

S07 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Neue elektronische Lohnsteuerbescheinigung und -anmeldung für 2025

S07 INTERNES

Interview mit Mirco Schmale



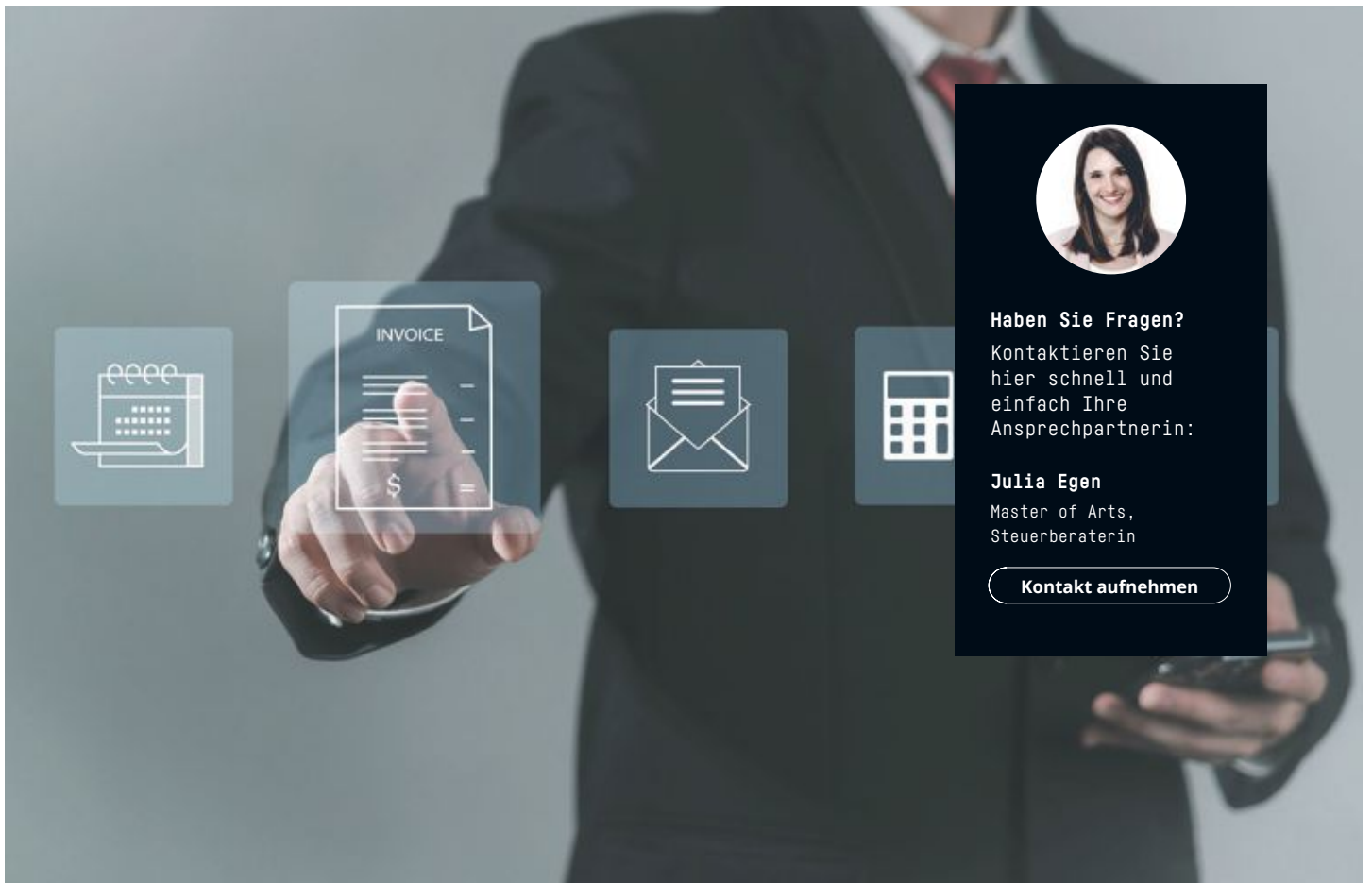
Mirco Schmale



Marco Raabe



Karsten Gouw



TOPTHEMA

PFLICHT AB 01.01.2025: GERÜSTET FÜR DEN EMPFANG VON E-RECHNUNGEN

Ab dem 01.01.2025 müssen Unternehmen in Deutschland elektronische Rechnungen [E-Rechnungen] ausstellen, wenn sie gegenüber anderen Unternehmen [z.B. Einzelhandel, Gewerbebetriebe, gemeinnützige Einrichtungen] Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen.

Hinweis: E-Rechnungen sind digitale Rechnungen, die in einem speziellen computerlesbaren Format vorliegen, damit sie leicht verarbeitet werden können.

Diese neue Regelung gilt auch für gemeinnützige Vereine, sofern sie Dienstleistungen an andere Unternehmen erbringen oder ihnen Produkte verkaufen. Auch wenn ein Verein bei der Umsatzsteuer die Kleinunternehmerregelung gewählt hat, gilt die Pflicht zur E-Rechnung. Das bedeutet, dass E-Rechnungen in allen Bereichen eines Vereins [auch Sphären genannt] erstellt werden müssen, in denen Waren oder Dienstleistungen verkauft werden. Betroffen sein können somit die Sphären der Zweckbetriebe, der Vermögensverwaltung oder der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

Allerdings gibt es Übergangsfristen: Wenn der Verein im jeweiligen Vorjahr weniger als 800.000 € Umsatz erzielt hat,

dürfen bis Ende 2027 weiterhin Papier- oder [mit Zustimmung des Leistungsempfängers] einfache digitale Rechnungen ausgestellt werden. Für Kleinbetragsrechnungen bis 250 € gibt es zudem eine freiwillige Ausnahme von der Pflicht.

Vereine sollten sich in jedem Fall darauf vorbereiten, ab dem 01.01.2025 E-Rechnungen empfangen zu können [gegebenenfalls als Anhang einer E-Mail], die den Sphären Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zugeordnet werden können. Für den Empfang von E-Rechnungen ist nämlich keine Übergangsfrist vorgesehen. Um weitere Fragen zu klären, wird das Bundesministerium der Finanzen voraussichtlich ein offizielles Schreiben mit den Details veröffentlichen.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)



FÜR UNTERNEHMER

HÖHERE FREIGRENZE BEI GESCHENKEN GILT AUCH BEI DER UMSATZSTEUER

Geschenke an Geschäftspartner und Kunden sind nur dann steuermindernde Betriebsausgaben, wenn eine Grenze eingehalten wird. Diese wurde mit Wirkung zum 1.1.2024 von 35 EUR auf 50 EUR erhöht. Diese Freigrenze gilt auch umsatzsteuerlich. Daher wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER

SELBSTÄNDIGE AUFGEPASST: VERGABE DER WIRTSCHAFTS-IDENTIFIKATIONSNUMMER STARTET IN KÜRZE

Bereits zum 01.07.2007 wurde in Deutschland die steuerliche Identifikationsnummer eingeführt. Jeder in Deutschland gemeldete Bürger bekommt seitdem eine persönliche, elfstellige Nummer vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt. Die Nummer ist lebenslang gültig und ermöglicht den Finanzbehörden eine eindeutige Identifizierung der Person. Nun folgt der nächste Schritt: Zum 01.11.2024 wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer eingeführt.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

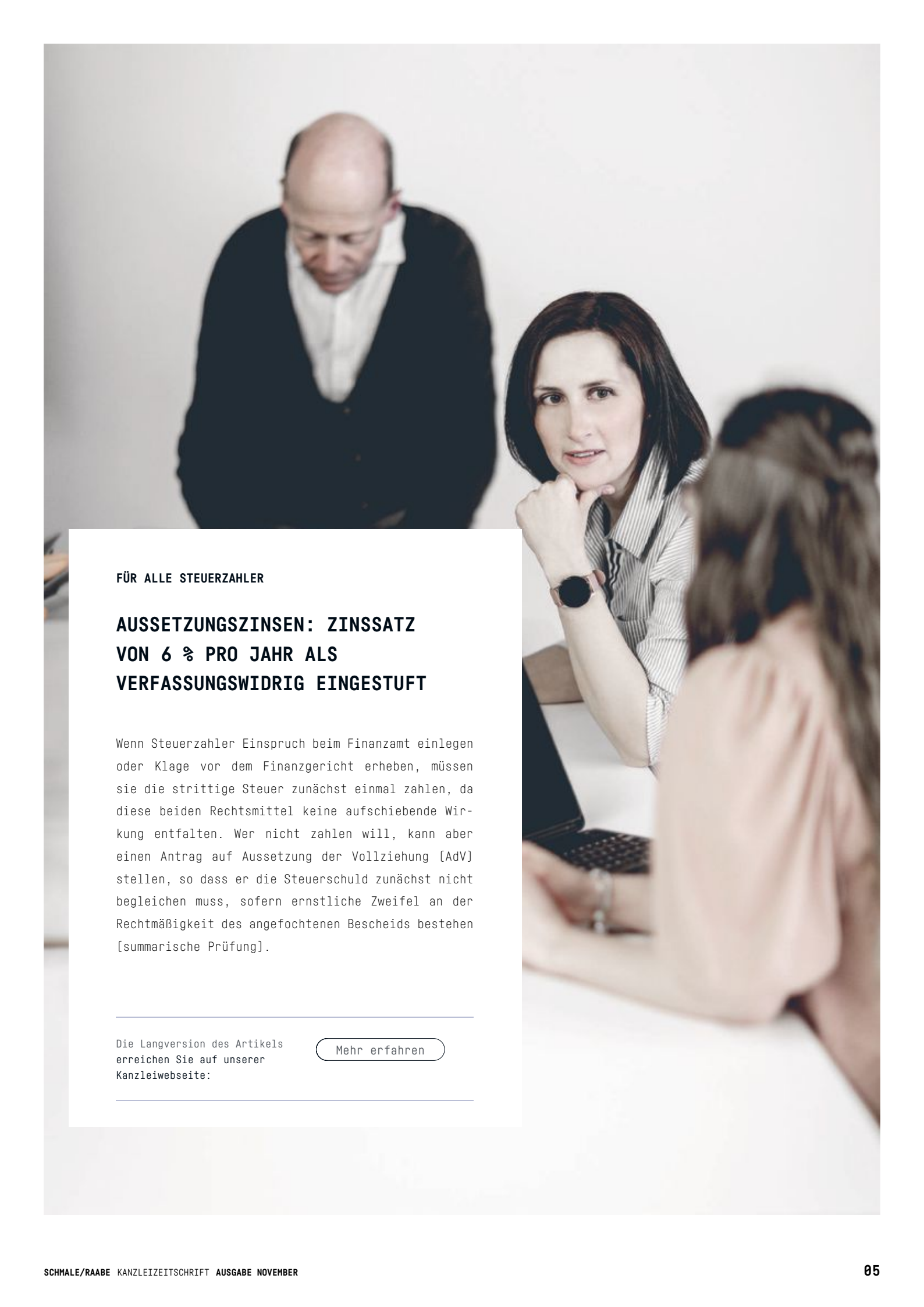
FÜR UNTERNEHMER

STATISTIK 2023: ÜBER ZWEI DRITTEL DER EINSPRÜCHE WAREN ERFOLGREICH

Nach einer neuen Statistik des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) haben Steuerzahler im Jahr 2023 insgesamt 9.932.766 Einsprüche bei den Finanzämtern eingelegt. Zusammen mit den noch unerledigten Einsprüchen aus den Vorjahren hatten die Finanzämter damit über 12,23 Millionen Einsprüche zu bearbeiten. In mehr als zwei Drittel der Fälle (68,8 %) waren die Steuerzahler 2023 mit ihrem Einspruch erfolgreich, so dass die Bescheide zu ihren Gunsten geändert wurden.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



FÜR ALLE STEUERZAHLER

AUSSETZUNGSZINSEN: ZINSSATZ VON 6 % PRO JAHR ALS VERFASSUNGSWIDRIG EINGESTUFT

Wenn Steuerzahler Einspruch beim Finanzamt einlegen oder Klage vor dem Finanzgericht erheben, müssen sie die strittige Steuer zunächst einmal zahlen, da diese beiden Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfalten. Wer nicht zahlen will, kann aber einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung [AdV] stellen, so dass er die Steuerschuld zunächst nicht begleichen muss, sofern ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids bestehen [summarische Prüfung].

Die Langversion des Artikels
erreichen Sie auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihre Ansprechpartnerin:

Daniela Rembges

Steuerfachangestellte
Dipl.-Betriebsw. [FH]

[Kontakt aufnehmen](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

EHESCHIEDUNG: WELCHE STEUERLICHEN BESONDERHEITEN DIE EX-PARTNER KENNEN SOLLTEN

Laut Statistischem Bundesamt ließen sich in Deutschland im Jahr 2023 rund 129.000 Paare scheiden. Steuerlich ist einiges zu beachten, wenn Eheleute endgültig getrennte Wege gehen:

- **Scheidungskosten:** Kosten etwa für Anwälte, das Gericht, Notare oder Sachverständige sind steuerlich nicht absetzbar. Bis 2012 konnten solche Ausgaben als außergewöhnliche Belastung in der Steuererklärung eingetragen werden, ab 2013 änderte der Gesetzgeber jedoch die gesetzlichen Regelungen.
- **Zugewinnausgleich:** Bei einer Scheidung (ohne Ehevertrag) kann der Zugewinn ausgeglichen werden. Der Zugewinn ist der Betrag, um den das Vermögen eines Ehepartners während der Ehe das Anfangsvermögen übersteigt. Verluste werden dabei nicht berücksichtigt - der Zugewinn kann also nie negativ sein. Wenn sich ein Paar scheiden lässt und ein Partner mehr Zugewinn hat als der andere, wird dieser Unterschied ausgeglichen, so dass beide am Ende gleich viel Zugewinn haben. Dieser Ausgleich ist für beide steuerfrei, aber: Erfolgt der Zugewinnausgleich über eine Immobilie und wird diese an eine dritte Person verkauft oder dem Ex-Ehepartner übertragen, so hängt es vom Zeitpunkt des Verkaufs oder

der Übertragung ab, ob der mögliche Gewinn versteuert werden muss.

- **Versorgungsausgleich:** Der Versorgungsausgleich gewährleistet, dass die während der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche zwischen den Eheleuten gerecht verteilt werden. Er soll sicherstellen, dass keiner der Ex-Partner nach der Scheidung ungleich schlechter gestellt wird, was die Altersvorsorge betrifft. Hierzu werden die während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften zur Hälfte zwischen den Partnern aufgeteilt. Für die Besteuerung ist der Versorgungsausgleich in der Regel erst bei der Auszahlung von Bedeutung. Anders verhält es sich, wenn Zahlungen vorgenommen werden, um eine Kürzung der eigenen Versorgungsansprüche durch Übertragung zu vermeiden. In diesen Fällen ist neben der versorgungsrechtlichen auch eine steuerliche Beratung zu empfehlen. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

TREND ERFASST BEHÖRDEN: STEUERVERWALTUNGEN NEHMEN KÜNSTLICHE INTELLIGENZ IN DEN FOKUS

Zum 01.08.2024 ist die europäische Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-Verordnung) in Kraft getreten. Sie soll sicherstellen, dass in der EU entwickelte und verwendete KI vertrauenswürdig ist und sie soll Vorkehrungen zum Schutz der Grundrechte bieten. Dass auch Steuerverwaltungen die Möglichkeiten der KI nutzen, zeigt ein Blick über die Grenze: Die österreichische Steuerverwaltung hat verkündet, dass sie bereits im Jahr 2023 rund 185 Mio. € Steuern durch den Einsatz von KI eingenommen hat.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

NEUE ELEKTRONISCHE LOHNSTEUERBESCHEINIGUNG UND -ANMELDUNG FÜR 2025

Das Bundesfinanzministerium hat zum einen seine Regelungen zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung aktualisiert. Zum anderen sind auch die Muster für die Lohnsteuer-Anmeldung für 2025 bekannt gegeben worden. Im aktualisierten Schreiben zu den Lohnsteuerbescheinigungen sind Änderungen zu dem Schreiben aus 2019 fett und kursiv kenntlich gemacht.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



INTERNES

Interview mit Mirco Schmale

Durch fokussieren zu Hochleistung! Ob im Sport, beruflich oder privat. Bist du zu 100% bei der Sache und blendest alles um dich herum aus, erreichst du auch 100%!

Von 0 auf 100

War dir schon immer klar, dass du in Papas Fußstapfen treten würdest? War das ein Thema bei euch zuhause oder wäre es auch ok gewesen, wenn du einen anderen Weg eingeschlagen hättest?

Oh nein! Das war es nicht immer! Mit Sicherheit gab es zu Jugend- und Schulzeiten eine absolute Orientierung Richtung Sport, weil ich unbedingt etwas im Leistungssport erreichen wollte. Da war für mich jeglicher anderer Beruf kein Thema. Durch zahlreiche Verletzungen und Erkrankungen hatte sich allerdings dieser Jugendtraum recht früh für mich geändert. Da ich zu der Zeit, als die anderen in meinem Alter durch Schulpraktika in verschiedenste Berufe reinschnuppern konnten, allerdings mal wieder meine Zeit im Krankenhaus verbracht habe, habe ich dann kurzerhand etwas später, ein freiwilliges Praktikum bei Papa in der Kanzlei gemacht. ...

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine NOVEMBER 2024

Montag, 11.11.2024 [14.11.2024*]

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Freitag, 15.11.2024 [18.11.2024*]

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mittwoch, 27.11.2024

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.
Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 7: Joerg Saenger, Seite 3: MrPanya - stock.adobe.com, Seite 6: Kittiphan - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de